



Satzung

der Gemeinde Engelskirchen gemäß § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) über die Festlegung der bebauten Bereiche im Außenbereich von Engelskirchen-Rottland

Auf der Grundlage des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und § 7 Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des bebauten Bereiches im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Ortsteil Engelskirchen-Rottland werden mit dieser Satzung festgelegt. Maßgeblich ist die als Bestandteil dieser Satzung beigefügte Kartendarstellung im Maßstab 1 : 2.500. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist darauf durch Strichelung umrandet, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt.

§ 2

Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Zulässigkeit erstreckt sich auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Festsetzung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich für den Ortsteil Engelskirchen-Rottland wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engelsplatz 4, 51766 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229 in den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit

Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen den 02.07.2010

Dr. Gero Karthaus
(Bürgermeister)

Gemeinde Engelskirchen:

Satzung gem. § 35 (6) BauGB
Bereich „Rottland“

Satzungsbeschluss

 Geltungsbereich

M = 1: 2.500 im Original

©: Oberbergischer Kreis, Geoinformation
und Liegenschaftskataster

